

12|21

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Das Jahr 2021 neigt sich dem Ende entgegen, hoffen wir auf ein besseres Jahr 2022 !	2
Mandanteninformationen zum Jahreswechsel	3
Geldwäschegesetz – Neue Entwicklung beim Transparenzregister	3
Hinweis: Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres	5
Künstlersozialabgabe bleibt auch im Jahr 2022 bei 4,2 %	5
Gesetzgebung - Bundeskabinett beschließt Sozialversicherungsrechengrößen 2022	6
Wir wünschen eine angenehme Vorweihnachtszeit !	6

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE DEZEMBER 2021			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2021	13.12.2021	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.12.2021	13.12.2021	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2021	13.12.2021	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2021	13.12.2021	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	29.12.2021	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE JANUAR 2022			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.01.2022	13.01.2022	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.01.2022	13.01.2022	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	27.01.2022	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

Das Jahr 2021 neigt sich dem Ende entgegen, hoffen wir auf ein besseres Jahr 2022 !

Trotz der widrigen Umstände der aktuellen 4. Corona-Welle, in der teilweise andere Sorgen vorherrschen und andere Themen Raum einnehmen als steuerliche Fragen, müssen wir trotzdem anregen, darüber nachzudenken, ob bestimmte Sachverhalte, Investitionen, Betriebsausgaben etc. noch in 2021 durchgeführt werden.

Außerdem ist es sinnvoll, vorzuschauen, wie das Jahr 2021 abgeschlossen wird, auch unter dem Aspekt möglicher Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen.

Ggf. müssen Liquiditätsrücklagen für Steuernachzahlungen geschaffen werden oder es kann Antrag auf Herabsetzung der laufenden Vorauszahlungen gestellt werden.

Insbesondere Kapitalgesellschaften (GmbHs, UGs) und GmbH & Co KGs müssen mit Blick auf das Jahresende den Kapitalstand überprüfen, um eine mögliche Überschuldungssituation zu erkennen, an der ggf. Insolvenzantragspflicht hängt. Ggf. müssen insolvenzbesetzende Maßnahmen getroffen werden.

Mandanteninformationen zum Jahreswechsel

Wie in jedem Jahr können Sie bei uns die umfangreichen, interessanten und (soweit das Steuerrecht verständlich ist) verständlich und lesbar geschriebenen Mandanteninformationen zum Jahreswechsel anfordern. Erstellt werden diese Mandanteninformationen von der Deutschen Steuerberaterkammer.

Wenn Sie Ihre monatlichen Mandanteninformationen per Email erhalten, senden wir Ihnen die Informationen zum Jahreswechsel automatisch per Email zu.

Wenn Sie Ihre monatlichen Mandanteninformationen noch in Papierform erhalten, bitten wir um Rückruf, damit wir auf Anfrage zusenden können.

Geldwäschegesetz – Neue Entwicklung beim Transparenzregister

Das am 30. Juni 2021 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 20B3) verkündete Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz, das am 1. August 2021 in Kraft getreten ist, bringt wichtige Änderungen in Bezug auf das Transparenzregister mit sich.

Meldung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister

Im Transparenzregister enthalten sind die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts (u. a. AG, GmbH, eingetragener Verein) und in öffentlichen Registern eingetragenen Personengesellschaften (u. a. OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft, aber mangels Register nicht Gesellschaft bürgerlichen Recht) sowie von Trusts und nichtrechtsfähigen Stiftungen, deren Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist, bzw. von Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen (§§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 GwG).

Durch die erfolgte Änderung des Geldwäschegesetzes soll im Rahmen der Umsetzung der Vernetzung der Transparenzregister der EU-Mitgliedstaaten das deutsche Transparenzregister von einem Auffangregister auf ein Vollregister umgestellt werden. Bisher enthält das Transparenzregister

selbst nicht die Angabe zum wirtschaftlich Berechtigten, sondern verweist für die im Handel-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister eingetragene Gesellschaften auf diese Register. Durch die Umgestaltung in ein Vollregister sollen diese Daten künftig unmittelbar über das Transparenzregister abrufbar sein.

Diese Umstellung hat zur Folge, dass die betroffenen Gesellschaften und Rechtseinheiten, mit Ausnahme der eingetragenen Vereine, für die grundsätzlich eine automatische Eintragung durch die registerführende Stelle vorgesehen ist, künftig verpflichtet sind, den oder die wirtschaftlich Berechtigten nicht nur zu ermitteln, sondern auch dem Transparenzregister aktiv mitzuteilen. Die bisherige Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG, nach der die Mitteilungspflicht als erfüllt gilt, wenn sich die Angaben bereits aus in anderen öffentlich zugänglichen Registern enthaltenen Dokumenten und Eintragungen ergeben, entfällt.

Allerdings sieht das Gesetz in § 59 Abs 8 GwG für die Meldung von juristischen Personen und in öffentlichen Registern eingetragene Personalgesellschaften, für die bisher die Meldefiktion nach § 20 Abs. 2 GwG gilt, bestimmte Übergangsfristen gestaffelt nach der jeweiligen Rechtsform vor:

- Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien: spätestens bis zum 31. März 2022,
- GmbH, Partnerschaftsgesellschaft, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft. spätestens bis zum 30. Juni 2022,
- in allen anderen Fällen: bis spätestens zum 31. Dezember 2022.

Zudem sind nach § 59 Abs. 9 GwG Verstöße gegen die Pflicht zur Meldung an das Transparenzregister in Abhängigkeit von der Rechtsform erst zu einem späteren Zeitpunkt bußgeldbewehrt:

- Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien: erst ab dem 1. April 2023,
- GmbH, Partnerschaftsgesellschaft, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft: erst ab dem 1. Juli 2023,
- in allen anderen Fällen: erst ab 1. Januar 2024.

Sie können sich selber beim Transparenzregister registrieren und die Meldung des/der wirtschaftlich Berechtigten dann selbständig vornehmen. (www.transparenzregister.de)

Hier können dann auch Änderungen selbstständig angemeldet werden. Der Zeitaufwand ist überschaubar.

Wichtig ist, die wirtschaftlich Berechtigten genau und richtig zu ermitteln.

Hinweis: Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

Bilanzierende Unternehmen müssen zum Abschlussstichtag, (i.d.R. also zum 31.12. eines Jahres) „Inventur machen“.

Die Verpflichtung zur Inventur ergibt sich aus § 240 HGB sowie aus den §§ 140 und 141 AO. Nach diesen Vorschriften sind Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen.

Die ordnungsgemäße Inventur ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Bilanzierung. Bei nicht ordnungsgemäßer Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Die Inventur muss die Überprüfung der Mengen und der angesetzten Werte ermöglichen.

Es ist daher notwendig, dass über jeden Posten in der Inventur folgende Angaben enthalten sind:

- die Menge (Maß, Zahl, Gewicht)
- die verständliche Bezeichnung der Vermögensgegenstände (Art, Größe, Artikel-Nummer)
- der Wert der Maßeinheit

Die Bewertung erfolgt regelmäßig zu Nettoeinkaufswerten.

Ist Ware, Material o.Ä. nicht mehr oder nur noch schwer veräußerbar bzw. verwertbar, muss der Inventurwert ggf. abgewertet werden.

Aufgenommen und bewertet werden müssen jedoch nicht nur Bestände an Ware, Roh- Hilfs- und Betriebsstoffen, sondern auch

- Halbfertige Arbeiten / Teilfertige Arbeiten / Aufträge in Arbeit, da diese ebenfalls in der Bilanz des Unternehmens darzustellen sind.

Wir stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Künstlersozialabgabe bleibt auch im Jahr 2022 bei 4,2 %

Im Jahr 2022 beträgt der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung unverändert 4,2 %. Das ergibt sich aus der Künstlersozialabgabe-Verordnung 2022 vom 13.9.2021.

Gesetzgebung - Bundeskabinett beschließt Sozialversicherungsrechengrößen 2022

Das Bundeskabinett hat am 20.10.2021 den Entwurf der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2022 beschlossen, mit der die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung 2020 angepasst werden sollen. Folgendes ist vorgesehen:

Die Bezugsgröße, die für viele Werte in der Sozialversicherung Bedeutung hat (u.a. für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung und für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung), soll unverändert bei 3.290 €/Monat bleiben. Die Bezugsgröße (Ost) soll auf 3.150 €/Monat (2021: 3.115 €/Monat) steigen.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) soll auf 7.050 €/Monat (2021: 7.100 €/Monat) sinken und die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) auf 6.750 €/Monat (2021: 6.700 €/Monat) steigen.

Die bundesweit einheitliche Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze) soll unverändert bei 64.350 € bleiben. Die ebenfalls bundesweit einheitliche Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2022 in der gesetzlichen Krankenversicherung soll unverändert 58.050 € jährlich bzw. 4.837,50 € monatlich betragen.

Wir wünschen eine angenehme Vorweihnachtszeit !

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.